

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad **der Wirtschafts- und Bäderbetriebe Oelde GmbH**

§ 1 – ZWECK DER BADEORDNUNG

1. DIE BADEORDNUNG DIENST DER SICHERHEIT, ORDNUNG UND SAUBERKEIT IN DEN BÄDERN. DER BADEGAST SOLL RUHE UND ERHOLUNG FINDEN. DIE BEACHTUNG DER BADEORDNUNG LIEGT DAHER IM INTERESSE ALLER BADEGÄSTE.
2. DIE BADEORDNUNG IST FÜR ALLE BADEGÄSTE VERBINDLICH. MIT BETRETEN DER BÄDER UNTERWIRFT SICH DER BADEGAST DEN BESTIMMUNGEN DER BADEORDNUNG, SOWIE ALLEN SONSTIGEN ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER BETRIEBSSICHERHEIT ERLASSENEN ANORDNUNGEN.
3. BEI DEN SCHWIMMSTUNDEN DER SCHULEN UND VEREINE SIND DIE AUFSICHTSFÜHRENDE PERSONEN DER JEWEILIGEN SCHULEN UND VEREINE FÜR DIE BEACHTUNG DIESER BADEORDNUNG VERANTWORTLICH.

§ 2 – BADEGÄSTE

1. DIE BENUTZUNG DES BADES STEHT GRUNDSÄTZLICH JEDERMANN ZU. AUSGESCHLOSSEN SIND PERSONEN MIT ANSTECKENDEN KRANKHEITEN UND PERSONEN, DIE UNTER DEM EINFLUSS BERAUSCHENDER MITTEL STEHEN.
2. KINDER UNTER SECHS JAHREN HABEN IN BEGLEITUNG ERWACHSENER FREIEN EINTRITT.

§ 3 – EINTRITTSENTGELT

1. DIE HÖHE DES EINTRITTSENTGELTES WIRD AM EINGANG DER BÄDER ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT.
2. BEI EINSCHRÄNKUNG DER NUTZUNG EINZELNER ANGEBOTE ODER EINZELNER TEILE DES BADES ODER BEI SCHLISSUNG DES BADES IM LAUFENDEN BETRIEB BESTEHT KEIN ANSPRUCH AUF MINDERUNG ODER ERSTATTUNG DES EINTRITTSENTGELTES.

§ 4 – BETRIEBSZEITEN

DIE BETRIEBSZEITEN DES HALLENBADES WERDEN VON DER WBO GMBH FESTGESETZT

§ 5 – BADEZEIT.

1. DIE ÖFFNUNGSZEITEN UND DER EINLASSSCHLUSS WERDEN ÖFFENTLICH AM EINGANG DES BADES UND AUF DER HOMEPAGE UNTER WWW.OELDE.DE, ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT.
2. DIE BADEZEIT ENDET BEIM VERLASSEN DES HALLENBADES, SPÄTESTENS MIT DEM ENDE DER ÖFFNUNGSZEIT.
3. DAS SCHWIMMBECKEN IST SPÄTESTENS EINE VIERTEL STUNDE VOR ENDE DER ÖFFNUNGSZEIT ZU VERLASSEN.
4. DIE WBO GMBH KANN BEI STARKEM BESUCH ODER BEI BESONDEREN ANLÄSSEN DIE BADEZEIT ALLGEMEIN ODER FÜR BESTIMMTE BECKEN BESCHRÄNKEN ODER ERWEITERN.

§ 6 – ZUTRITT

1. DER ZUGANG ZU DEN UMKLEIDERÄUMEN UND ZU DEN BECKEN IST NUR UNTER BENUTZUNG DER HIERFÜR VORGEGEHENEN WEGE UND TREPPEN GESTATTET.
2. DIE ZULASSUNG VON SCHULKLASSEN, PRIVATEN, KOMMERZIELLEN SCHWIMMVERANSTALTUNGEN UND SONSTIGEN GESCHLOSSENEN GRUPPEN WIRD VOM FACHDIENST SCHULE, BILDUNG UND SPORT DER STADT OELDE BESONDERS GEREGLT.

§ 7 – BADEKLEIDUNG

1. DER AUFENTHALT IM HALLENBAD IST NUR IN ÜBLICHER BADEBEKLEIDUNG GESTATTET. DIE ENTSCHEIDUNG DARÜBER, OB EINE BADEBEKLEIDUNG DIESEN ANFORDERUNGEN ENTSPRICH, TRIFFT AUSSCHLIESSLICH DAS BADPERSONAL.
2. DIE BADEBEKLEIDUNG DARF IN DEN BECKEN WEDER AUSGEWASCHEN NOCH AUSGEWRUNGEN WERDEN. HIERFÜR SIND DIE VORGEGEHENEN EINRICHTUNGEN ZU BENUTZEN.

§ 8 – KÖRPERREINIGUNG

1. DER BADEGAST HAT SICH VOR DEM BETRETEN DER BECKEN ABZUDUSCHEN. ÜBERMÄSSIGER WASSERVERBRAUCH IST ZU VERMEIDEN. RASIEREN, NÄGEL SCHNEIDEN, HAARE FÄRBN UND ÄHNLICHES IST NICHT ERLAUBT.
2. IN DEN BECKEN IST DIE VERWENDUNG VON SEIFE, BÜRSTEN ODER ANDERE REINIGUNGSMITTELN UND REINIGUNGSGEGENSTÄNDEN NICHT GESTATTET.

3. DES WEITEREN SOLLTE JEDE VERUNREINIGUNG DES BADEWASSERS VERMIEDEN WERDEN.

§ 9 – VERHALTEN IM BAD

1. DER BADEGAST HAT DIE IM HALLENBAD VORHANDENEN UMKLEIDEKABINEN ZU BENUTZEN.
2. DIE EINZEL- UND SAMMELUMKLEIDEN DIENEN NUR ZUM AN- UND AUSKLEIDEN. BEI STARKEM BESUCHERANDRANG MÜSSEN KINDER DIE SAMMELUMKLEIDEN BENUTZEN.
3. SCHWIMMBECKEN DÜRFEN NUR VON GEÜBTEN SCHWIMMERN BENUTZT WERDEN. NICHTSCHWIMMER BENUTZEN AUSSCHLIESSLICH DAS NICHTSCHWIMMERBECKEN, KLEINEREN KINDERN STEHT DAS KLEINKINDERBECKEN ZUR VERFÜGUNG.
4. AUF DEN STARTBLÖCKEN DARF SICH JEWEILS NUR EINE PERSON AUFHALTEN. UM EINE GEFÄHRDUNG ANDERER BADEGÄSTE AUSZUSCHLIESSEN, DARF VOM STARTBLOCK NUR IN LÄNGSRICHTUNG DES BECKENS GESPRUNGEN WERDEN. EINZELANORDNUNGEN DES BADPERSONALS SIND UNVERZÜGLICH FOLGE ZU LEISTEN. JEDER BADEGAST, DER DEN SPRUNGBEREICH BENUTZT, MUSS SICH VOR DEM SPRUNG DAVON ÜBERZEUGEN, DASS DAS SPRUNGFELD FREI IST. FÜR UNFÄLLE, DIE AUF NICHTBEACHTUNG DIESER VORSCHRIFT ZURÜCKZUFÜHREN SIND, WIRD NICHT GEHAFTET.
5. JEDER BENUTZER DER RUTSCHEN MUSS SICH VOR BEGINN DES RUTSCHVORGANGES DAVON ÜBERZEUGEN, DASS DER EINTAUCHBEREICH VOR DER RUTSCHE FREI IST. ES IST NUR GESTATTET, DIE RUTSCHE IN SITZPOSITION ZU BENUTZEN. AUCH HIER IST DEN ANWEISUNGEN DES BADPERSONALS UNVERZÜGLICH FOLGE ZU LEISTEN. FÜR UNFÄLLE, DIE AUF NICHTBEACHTUNG DIESER VORSCHRIFT ZURÜCKZUFÜHREN SIND, WIRD NICHT GEHAFTET.
6. DIE BADEGÄSTE HABEN ALLES ZU UNTERLASSEN, WAS DEN „GUTEN SITTEN“, SOWIE DER AUFRECHTERHALTUNG DER SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG ZUWIDERLÄUFT.

INSBESONDERE IST ES NICHT GESTATTET:

- ANDERE BADEGÄSTE UNTERZUTAUCHEN ODER IN DAS BECKEN ZU STOSSEN.
- VOM SEITLICHEN BECKENRAND IN DAS BECKEN ZU SPRINGEN, ODER AN DEN EINSTEIGELEITERN UND HALTESTANGEN ZU TURNEN.
- BADEGÄSTE DURCH SPORTLICHE SPIELE UND ÜBUNGEN ZU BELÄSTIGEN.
- DAS LÄRMEN, SINGEN UND PFEIFEN.
- DIE NUTZUNG VON HANDY- GERÄTEN / UND AUFNAHMEGERÄTE WIE Z.B. VIDEOKAMERAS.
- DAS RAUCHEN IN ALLEN GESCHLOSSENEN RÄUMEN.

- DAS AUSSPUCKEN AUF DEN BODEN ODER IN DAS BADEWASSER.
7. DIE BENUTZUNG VON SCHWIMMFLOSSEN, TAUCHERBRILLEN, SCHNORCHELGERÄTEN BEDARF BESONDERER ZUSTIMMUNG. DIE BENUTZUNG VON AUGENSCHUTZBRILLEN (SCHWIMMBRILLEN) ERFOLGT AUF EIGENE GEFAHR. DIE VERWENDUNG VON SCHWIMMHILFEN IM SCHWIMMBEREICH IST NICHT GESTATTET.

§ 10 – BADNUTZUNG

1. DIE EINRICHTUNG DES BADES IST PFLEGELICH ZU BEHANDeln. JEDE BESCHÄDIGUNG ODER VERUNREINIGUNG IST UNTERSAGT UND VERPFLICHTET ZUM SCHADENSERSATZ. GLASFLASCHEN ODER ÄHNLICHE ZERBRECHLICHE GEGENSTÄNDE DÜRFEN WEGEN DER VERLETZUNGSGEFAHR IN DEN UMKLEIDE-, DUSCH- UND BADEBEREICHEN, INSBESONDERE AM BECKENUMGANG, NICHT MITGEBRACHT WERDEN. EVENTUELL ANFALLENDE ABFÄLLE SIND ZU ENTSORGEN. ZU DIESEM ZWECK STEHEN IM HALLENBAD ENTSPRECHENDE BEHÄLTNISSE ZUR VERFÜGUNG.
2. BADEGÄSTE, DIE VERUNREINIGUNGEN ODER BESCHÄDIGUNGEN AM INVENTAR DES BADES FESTSTELLEN, HABEN UNVERZÜGLICH DAS BADPERSONAL ZU INFORMIEREN.

§ 11 – BETRIEBSHAFTUNG

1. DIE BADEGÄSTE BENUTZEN DAS HALLENBAD EINSCHLIESSLICH IHRER EINRICHTUNGEN AUF EIGENE GEFAHR, UNBESCHADET DER VERPFLICHTUNG DES BETREIBERS, DIE BÄDER UND EINRICHTUNGEN IN EINEM VERKEHRSSICHEREN ZUSTAND ZU ERHALTEN. FÜR HÖHERE GEWALT UND ZUFALL SOWIE FÜR MÄNGEL, DIE AUCH BEI EINHALTUNG DER ÜBLICHEN SORGFALT NICHT SOFORT ERKANNT WERDEN, HAFTET DER BETREIBER NICHT.
2. FÜR DIE ZERSTÖRUNG, BESCHÄDIGUNG ODER FÜR DAS ABHANDENKOMMEN DER IN DIE EINRICHTUNG EINGEBRACHTEN SACHEN WIRD NICHT GEHAFTET.
3. DER BETREIBER ODER SEINE ERFÜLLUNGSGEHILFEN HAFTEN FÜR PERSONEN-, SACH- ODER VERMÖGENSSCHÄDEN NUR BEI VORSATZ UND GROBER FAHRLÄSSIGKEIT. DIES GILT AUCH FÜR DIE AUF DEN EINSTELLPLÄTZEN DES BADES ABGESTELLTEN FAHRZEUGE.

§ 12 – FUNDGEGENSTÄNDE

1. GEGENSTÄNDE, DIE IM HALLENBAD GEFUNDEN WERDEN, SIND BEIM BADPERSONAL ABZUGEBEN.
2. ÜBER DIE FUNDGEGENSTÄNDE WIRD NACH GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN VERFÜGT.

§ 13 – WÜNSCHE UND BESCHWERDEN

1. WÜNSCHE UND BESCHWERDEN DER BADEGÄSTE NIMMT DAS AUFSICHTSPERSONAL ENTGEGEN. ZU DIESEM ZWECHE WIRD VOM DIENSTHABENDEN BADPERSONAL EIN WUNSCH- BZW. BESCHWERDEBUCH GEFÜHRT.

§ 14 – BEFUGNISSE DES BADPERSONALS


1. DAS BADPERSONAL HAT FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DER SICHERHEIT, RUHE, ORDNUNG UND FÜR DIE EINHALTUNG DIESER VORSCHRIFT ZU SORGEN. DEN ANORDNUNGEN DES PERSONALS IST DAHER UNEINGESCHRÄNKT FOLGE ZU LEISTEN.
2. DAS BADPERSONAL ÜBT DAS HAUSRECHT AUS UND IST BEFUGT, PERSONEN, DIE
 - DIE SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG GEFÄHRDEN,
 - ANDERE BADEGÄSTE BELÄSTIGEN,
 - TROTZ ERMAHNUNG GEGEN BESTIMMUNGEN DER BADEORDNUNG VERSTOSSEN,

AUS DEM BAD ZU WEISEN. EINE WIDERSETZUNG GEGEN DIE WEISUNG DES PERSONALS ZIEHT EINEN STRAFANTRAG WEGEN HAUSFRIEDENSBRUCH NACH SICH.

3. DEN VERWIESENEN PERSONEN KANN DER ZUTRITT ZUM HALLENBAD ZEITWEISE ODER DAUERHAFT UNTERSAGT WERDEN.
4. BEI VERWEISUNG AUS DEM BAD WIRD DAS GEZAHLTE EINTRITTSENTGELT NICHT ERSTATTET.

OELDE, 01.01.2024

WIRTSCHAFTS- UND BÄDERBETRIEB OELDE GMBH


HELMUT JÜRGENSCHELLE
PROKURIST


FRANK HÖVEKAMP
BÄDERBETRIEBSLEITER

WBO
Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH
Ratsstiege 1, 59302 Oelde